



# Göttinger Examenskurs

## Juristische Fakultät

### Fall 2: Sachverhalt

Der Verein „Fridays for Future“ (V) kündigte am 15. Mai 2020 bei der zuständigen Behörde (B) in Kempten für den Zeitraum von Freitag, 12. Juni 2020, 11 Uhr, bis Samstag, 13. Juni 2020, 15 Uhr, eine Versammlung auf der A7 an. Die Versammlung führte im genannten Zeitraum zu einer völligen Blockade des Verkehrs auf einem Abschnitt dieser Autobahn. Mit der Versammlung wollten die Demonstranten auf die Gefährdung der Umwelt und der Gesundheit durch einen ständig steigenden Schwerlastverkehr auf deutschen Autobahnen hinweisen. Die deutschen und österreichischen Medien berichteten über die bevorstehende Blockade der A7 und auch die Automobilclubs wurden verständigt und gaben Hinweise zum weiträumigen Umfahren der Autobahn. Nach einer Sitzung von Mitgliedern verschiedener örtlicher Behörden mit dem Ziel, den reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten, hatte B entschieden, die Demonstration nicht zu untersagen.

Am Tag der Versammlung wurden LKWs, die über den entsprechenden Abschnitt der A7 fahren wollten, ab 9 Uhr angehalten. Davon betroffen war auch ein LKW der Firma Eugen Schmidberger (S). Das internationale Transportunternehmen mit Sitz in Deutschland führt Holztransporte von Deutschland nach Italien und Stahltransporte von Italien nach Deutschland durch, wofür in erster Linie die A7 über die österreichische Grenze benutzt wird.

S klagte B beim LG Kempten auf Zahlung von Schadensersatz mit der Begründung, fünf ihrer LKWs hätten den betroffenen Abschnitt auf der A7 im Versammlungszeitraum nicht nutzen können. Dass die deutschen Behörden die Versammlung nicht verboten und nichts unternommen hätten, um eine Blockade der Autobahn zu verhindern, sei eine Beschränkung des freien Warenverkehrs. Da diese Beschränkung nicht durch die Meinungsäußerungsfreiheit und das Versammlungsrecht der Demonstranten gerechtfertigt werden könne, sei sie unionsrechtswidrig und führe zu einer Haftung des betreffenden Mitgliedstaates.

B beantragte Klageabweisung. Die Entscheidung, die angemeldete Versammlung nicht zu untersagen, sei nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage getroffen worden. Die Beschränkung des Warenverkehrs durch eine Demonstration sei gestattet, solange sie nicht dauerhaft und nicht schwerwiegend sei. Die Abwägung der fraglichen Interessen müsse zugunsten der Meinungsäußerungs- und der Versammlungsfreiheit ausfallen.

Das LG Kempten hält für die Entscheidung des Rechtsstreits die Auslegung des Unionsrechts für erforderlich und hat dem Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob der Grundsatz des freien Warenverkehrs einen Mitgliedstaat dazu verpflichte, wichtige Transitrouten freizuhalten, und



ob diese Verpflichtung auch Grundrechten wie der durch die Grundrechtecharta und der EMRK gewährleisteten Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit vorgehe.

**Wie wird der EuGH entscheiden?**

**Prüfen Sie ein Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV.**

(angelehnt an EuGH, Rs. C-112/00, ECLI:EU:C:2003:333 – Schmidberger/Österreich)